



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

INTERKANTONALE VEREINBARUNG ÜBER DEN SCHWEIZERISCHEN HOCH- SCHULBEREICH. RATIFIZIERUNG

Ratifizierung Hochschulkonkordat

Titel:	INTERKANTONALE VEREINBARUNG ÜBER DEN SCHWEIZERISCHEN HOCHSCHULBEREICH. RATIFIZIERUNG	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Ratifizierung Hochschulkonkordat	Klasse:		FreigabeDatum:	03.09.14
Autor:		Status:		DruckDatum:	08.09.14
Ablage/Name:	HS-Konkordat. Bericht 1400813.docx			Registratur:	NWSTK.591

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Ausgangslage	4
3	Vernehmlassung	5
4	Ratifizierung	6
4.1	Zuständigkeit.....	6
4.2	Aktueller Stand.....	6
5	Grundsätze der künftigen Hochschulkoordination gemäss neuem Recht	6
6	Inhalt des Hochschulkonkordats	8
Art. 1	Zweck.....	8
Art. 2	Vereinbarungskantone.....	9
Art. 3	Geltungsbereich.....	10
Art. 4	Zusammenarbeit mit dem Bund.....	10
Art. 5	Grundsatz.....	11
Art. 6	Schweizerische Hochschulkonferenz.....	11
Art. 7	Gewichtung der Stimmen bei Beschlüssen des Hochschulrats.....	12
Art. 8	Finanzierung der gemeinsamen Organe.....	13
Art. 9	Zusammensetzung und Organisation.....	14
Art. 10	Aufgaben und Kompetenzen.....	15
Art. 11	Interkantonale Hochschulbeiträge.....	15
Art. 12	Bezeichnungs- und Titelschutz.....	15
Art. 13	Vollzug.....	15
Art. 14	Streitbeilegung.....	16
Art. 15	Beitritt.....	16
Art. 16	Austritt.....	16
Art. 17	Inkrafttreten.....	16
7	Beurteilung aus Nidwaldner Sicht – finanzielle Auswirkungen	17
8	Antrag	17

Abkürzungen

BBT	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
BV	Bundesverfassung
EDK	schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
FHV	Fachhochschulvereinbarung
GS SUK	Generalsekretariat Schweizerische Universitätskonferenz
HfH	Hochschule für Heilpädagogik
HFKG	Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz
HSK	Hochschulkonkordat
HSLU	Hochschule Luzern – Fachhochschule Zentralschweiz
HSR	Hochschulrat
IRV	Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich
IUV	Interkantonale Universitätsvereinbarung
SBF	Staatssekretariat für Bildung und Forschung
WBF	Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung

1 Zusammenfassung

Am 21. Mai 2006 nahm das Schweizer Stimmvolk die revidierten Bildungsartikel der Bundesverfassung mit deutlichem Mehr an. Gemäss dem neuen Artikel 63a sorgen Bund und Kantone künftig gemeinsam für die Koordination im Hochschulbereich. Zum Hochschulbereich zählen die Universitäten, die Fachhochschulen und die Pädagogischen Hochschulen. Die Umsetzung dieses Koordinationsauftrags erfolgt auf der Basis von drei Rechtserlassen:

- dem Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und –koordinationsgesetz, HFKG), das von den eidgenössischen Räten am 30. September 2011 beschlossen wurde;
- der Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat). Die Plenarversammlung der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren hat an ihrer Sitzung vom 20. Juni 2013 das Hochschulkonkordat zuhanden der kantonalen Beitrittsverfahren verabschiedet;
- der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich, das im Entwurf vorliegt. Rechtliche Grundlage für den Abschluss ist auf Seite des Bunds das HFKG und auf Seite der Kantone das Hochschulkonkordat.

Mit dem vorliegenden Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, dem Hochschulkonkordat beizutreten. Folgende Gründe sprechen für einen Beitritt des Kantons Nidwalden zum Hochschulkonkordat:

Die Verbesserung der Koordination im Hochschulbereich ist aus Sicht des Kantons Nidwalden zu begrüssen, weil:

- sich Nidwalden mit einem Beitritt die Mitsprache in der Schweizerischen Hochschulkonferenz sichert. Diese Mitsprache ist zwar aufgrund der Vorgaben des HFKG marginal, aber umso wichtiger, als darin Grundsatzentscheide fallen können wie beispielsweise die zukünftige Finanzierung der Hochschulen.
- es wichtig ist, dass sich auch die Nichtuniversitätskantone in der Hochschulkonferenz einbringen und so ihre Interessen vertreten;
- ein Abseitsstehen von Nidwalden mit einem mangelnden Interesse an einem funktionierenden Hochschulwesen in der Schweiz gedeutet werden könnte;
- der Beitritt mit einem verschwindend geringen Personal- und Kostenaufwand verbunden ist.

2 Ausgangslage

Am 21. Mai 2006 nahm das Schweizer Stimmvolk die revidierten Bildungsartikel der Bundesverfassung (BV) an. Bund und Kantone sollen künftig gemeinsam für die Koordination im Hochschulbereich sorgen. Zu diesem zählen die universitären Hochschulen, die Fachhochschulen sowie die Pädagogische Hochschulen.

Für die Umsetzung dieses Verfassungsauftrags braucht es drei neue Erlasse:

- Ein Bundesgesetz, das die Grundsätze der Hochschulkoordination festlegt. Am 30. September 2011 verabschiedeten die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im Schweizerischen Hochschulbereich (HFKG).
- Zur Umsetzung des Verfassungsauftrags und des HFKG braucht es einerseits die Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat; HSK), in der die Kantone die in Art. 63a BV definierten Kompetenzen an die Schweizerische Hochschulkonferenz des Bundes und der Kantone delegieren. Mit der Delegation dieser Kompetenzen (Erlass von Vorschriften über die Studienstufen und deren Übergänge, Weiterbildung, Anerkennung von Institutionen und Abschlüssen, Finan-

zierung und Aufgabenteilung in kostenintensiven Bereichen) wird kantonsseitig die neue Bildungsverfassung umgesetzt.

- Der Verfassungsauftrag und das HFKG werden andererseits durch eine Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen, welche die gemeinsamen Organe zur Hochschulkoordination schafft, umgesetzt. Diese kann vom Bund und den Vereinbarungskantonen unterzeichnet werden, sobald das Gesetz und das Konkordat in Kraft getreten sind.

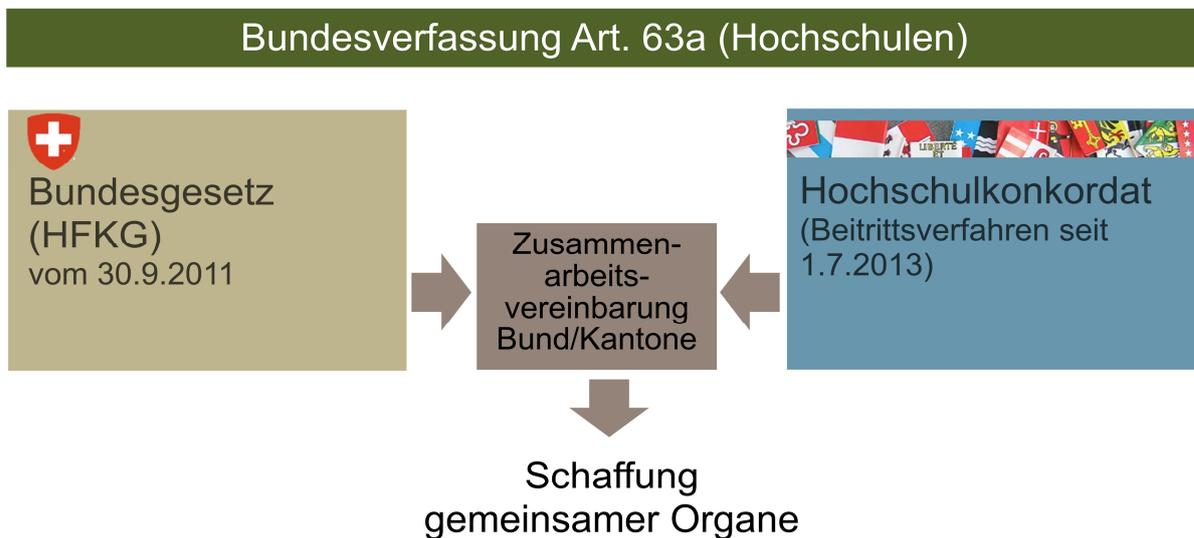


Abb. 1: Rechtlicher Rahmen der künftigen Organstruktur

3 Vernehmlassung

Nach der Verabschiedung des HFKG durch die Eidgenössischen Räte eröffnete die Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) am 21. Juni 2012 die Vernehmlassung zum Entwurf des HSK. Gleichzeitig mit dem Konkordatsentwurf unterbreitete sie den Vernehmlassungspartnern auch den Entwurf der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Zusammenarbeitsvereinbarung).

In seiner Stellungnahme vom 11. Dezember 2012 brachte sich der Regierungsrat zu verschiedenen Inhalten der Vernehmlassungsfassung des HSK ein. Zur Zusammenarbeitsvereinbarung äusserte er sich nicht. In seiner Antwort ging der Regierungsrat auf die Zusammensetzung des Hochschulrats (HSR) ein. Das HFKG gibt vor, dass im HSR die zehn Universitätskantone vertreten sind, die dem bestehenden Interkantonalen Konkordat über universitäre Koordination von 1999 angehören. Die im HSK-Entwurf vorgesehene Besetzung der übrigen vier HSR-Sitze mit Vertretern aus den vier EDK-Regionen begrüßte der Regierungsrat ausdrücklich. Er schlug vor, dass die Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz bestimmen solle, wer die Vertretung der gemeinsam getragenen HSLU im HSR übernimmt. Dies hätte ermöglicht, dass auch die Kantone Nidwalden, Obwalden, oder Uri als Nicht-Standortkantone in den HSR hätten gewählt werden können. Gemäss vorliegendem HSK ist dies nun nicht möglich: Die Konferenz der Vereinbarungskantone wählt die übrigen vier Vertretungen des HSR nach einem Modus, der es dem Kanton Nidwalden verunmöglicht, darin vertreten zu sein.

Der Entwurf zur regierungsrätlichen Stellungnahme wurde der Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft an deren Sitzung vom 29. November 2012 vorgestellt. Diese wünschte keine Änderung und war mit der Vernehmlassungsantwort einverstanden.

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat nach Auswertung der Vernehmlassung sowie einer anschliessenden Anpassung der Vorlage am 20. Juni 2013 das HSK zuhanden der kantonalen Beitrittsverfahren verabschiedet. Mit dem Beitritt zum Konkordat schaffen die Kantone die rechtliche Grundlage dafür, in den vorgesehenen Organen mitwirken zu können.

4 Ratifizierung

4.1 Zuständigkeit

Die Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich ist ein rechtsetzender Vertrag zwischen Kantonen im Sinne von Artikel 48 BV. Gemäss Art. 17 des Gesetzes über das Bildungswesen (Bildungsgesetz, BiG; NG 311.1) kann der Kanton interkantonalen Vereinbarungen beitreten. Die Zuständigkeit für die Ratifizierung solcher Vereinbarungen liegt beim Landrat. Der Beschluss unterliegt gemäss Art. 52 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung (NG 111) dem fakultativen Referendum.

4.2 Aktueller Stand

Bis zum 30. Juni 2014 sind dem HSK sieben Kantone beigetreten; in verschiedenen Kantonen sind die Ratifizierungsverfahren im Gang. Das Hochschulkonkordat kann voraussichtlich 2015 in Kraft gesetzt werden.

5 Grundsätze der künftigen Hochschulkoordination gemäss neuem Recht

Das HFKG regelt Ziele und Grundsätze von Organisation und Verfahren der von Bund und Kantonen wahrgenommenen Koordination. Für universitäre Hochschulen, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen gelten damit erstmals gemeinsame Kriterien. Gleichzeitig bleibt die Eigenständigkeit der Hochschul-Typen gewahrt: Die Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen sind stärker berufs- und anwendungsorientiert, die Universitäten stärker wissenschaftsorientiert.

Die beiden heutigen Bundesgesetze für die Universitäten und die Fachhochschulen werden durch nur noch ein Bundesgesetz (HFKG) abgelöst. Auch die Organstruktur wird wesentlich vereinfacht: Künftig soll es nur noch eine Hochschulkonferenz, einen Akkreditierungsrat und eine Rektorenkonferenz für alle Hochschul-Typen geben.

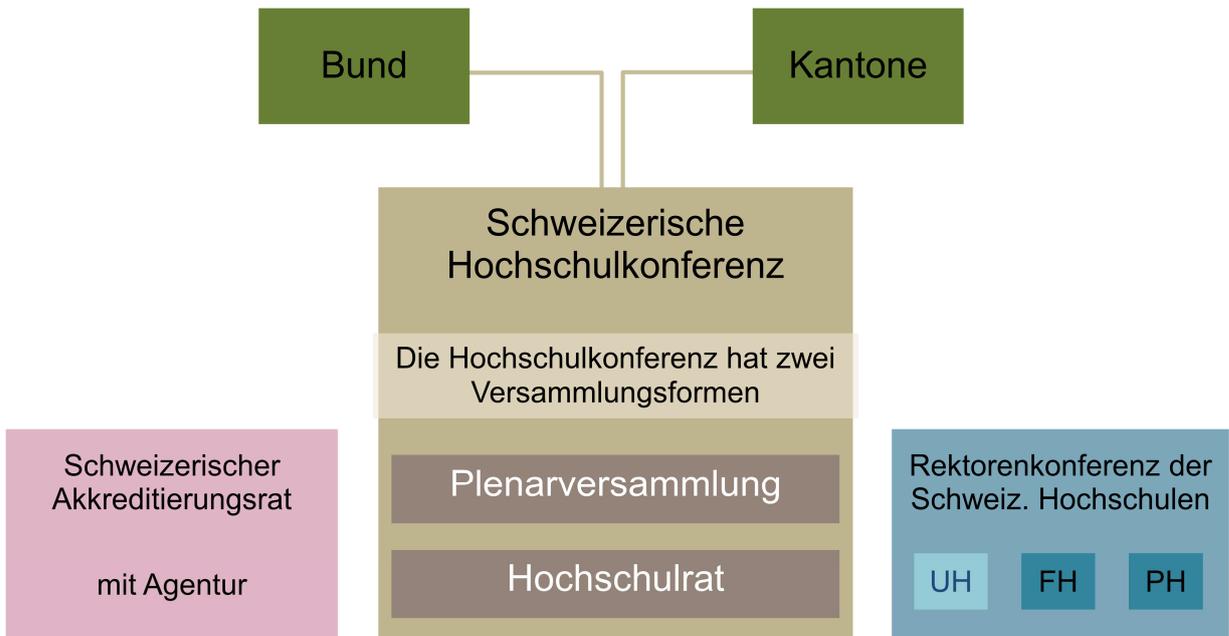


Abb. 2: Künftige Organstruktur

Die neue Schweizerische Hochschulkonferenz tagt in zwei Versammlungsformen: Als Plenarversammlung ermöglicht sie den Einbezug sämtlicher Kantone. Als Hochschulrat gewährt sie eine stärkere Gewichtung der Trägerkantone.

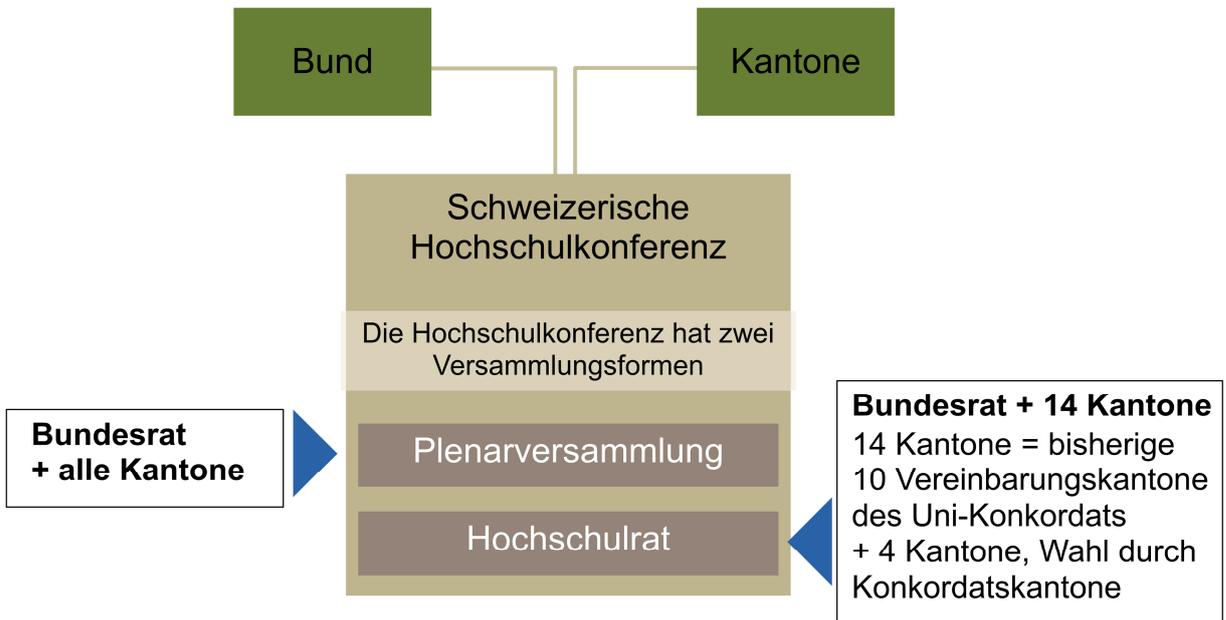


Abb. 3: Zusammensetzung Hochschulkonferenz

Das HFKG schafft die Grundlage für eine erhöhte Transparenz bei der Hochschulfinanzierung. Die gesamte Grundfinanzierung der Hochschulen soll sich künftig an einem Referenzkostenmodell orientieren. Die Beitragssätze des Bundes an die Hochschulen sind im Gesetz vorgeschrieben. Sie betragen 30 Prozent bei den Fachhochschulen und 20 Prozent bei den kantonalen Universitäten. Die Finanzierung der Pädagogischen Hochschulen obliegt weiterhin den Kantonen. Die Trägerkantone und die Hochschulen behalten ihre Autonomie. Eine Ausnahme bilden die besonders kostenintensiven Bereiche, wie etwa die Medizin oder die

Spitzenforschung in den Naturwissenschaften. Hier kann die Schweizerische Hochschulkonferenz Vorgaben machen.

6 Inhalt des Hochschulkonkordats

Das Konkordat ist für die Beitrittskantone die Rechtsgrundlage für die Kompetenzdelegation an die gemeinsamen Organe mit dem Bund, insbesondere an die Schweizerische Hochschulkonferenz. Mit der Schaffung gemeinsamer Organe sollen Bund und Kantone auf schweizerischer Ebene eine hohe Qualität von Lehre und Forschung gewährleisten, eine bessere Abstimmung der Angebote bewirken und dazu beitragen, dass die Hochschulen ihre typenspezifischen Eigenheiten bewahren können. Das HSK ist in wesentlichen Teilen vom HFKG vorbestimmt und enthält deshalb verschiedentlich Verweise darauf.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das HSK schafft auf Seiten der Kantone die rechtliche Grundlage, damit im Rahmen der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen Bund und Kantonen bestimmte Aufgaben im Bereich der Koordination und der Qualitätssicherung im schweizerischen Hochschulbereich an gemeinsame Organe, namentlich die Schweizerische Hochschulkonferenz, delegiert werden können. Gemäss Art. 63a BV bestimmt das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG), auf welche Weise die Koordination und die Qualitätssicherung erfolgen sollen. Deshalb stellt das HFKG nicht nur den Rahmen für die Erfüllung dieser Aufgabe, sondern auch den Rahmen der Regelungen im HSK dar. Das im HSK begründete Einverständnis der Kantone ist Voraussetzung für das Zustandekommen und Funktionieren der gemeinsamen Organe.

Der Zweckartikel ist das Spiegelbild des Zweckartikels von Art. 1 HFKG. Er nimmt den Hauptzweck des HFKG auf, nämlich die Schaffung eines wettbewerbsfähigen und koordinierten Hochschulraums Schweiz von hoher Qualität. Damit wird – wie beim HFKG – auch im HSK klar zum Ausdruck gebracht, dass es um den gesamtschweizerischen Hochschulbereich und nicht um die Regelung der einzelnen Hochschule geht; dies ist nach wie vor Sache der Trägergemeinwesen. Aus dieser Zwecksetzung, welche auf das gesamte Hochschulsystem bezogen ist, ergeben sich gleichzeitig auch die wichtigsten Ziele des gemeinsamen Handelns von Bund und Kantonen. So erklären sich die Kantone mit dem Zweckartikel bereit, zusammen mit dem Bund für die Koordination, die Qualität und die Wettbewerbsfähigkeit des schweizerischen Hochschulbereichs zu sorgen, die Qualität über die institutionelle Akkreditierung der Hochschulen zu sichern und die Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen zu gewährleisten. Mit dem Verweis auf Art. 3 HFKG wird für das HSK der im HFKG definierte Zielkatalog übernommen:

- Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine Lehre und Forschung von hoher Qualität;
- Schaffung eines Hochschulraums mit gleichwertigen, aber andersartigen Hochschultypen;
- Förderung der Profilbildung der Hochschulen und des Wettbewerbs, insbesondere im Forschungsbereich;
- Gestaltung einer kohärenten schweizerischen Hochschulpolitik in Abstimmung mit der Forschungs- und Innovationsförderungs politik des Bundes;
- Durchlässigkeit und Mobilität zwischen den Hochschulen;
- Vereinheitlichung der Studienstrukturen, der Studienstufen und ihrer Übergänge sowie gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse;

- Finanzierung der Hochschulen nach einheitlichen und leistungsorientierten Grundsätzen;
- gesamtschweizerische hochschulpolitische Koordination und Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen;
- Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen bei Dienstleistungen und Angeboten im Weiterbildungsbereich von Institutionen des Hochschulbereichs gegenüber Anbietern der höheren Berufsbildung.

Der im HFKG definierte Zielkatalog konkretisiert die generelle Zwecksetzung. Es handelt sich um diejenigen Ziele, die Bund und Kantone als wichtigste Ziele für den Hochschulraum Schweiz definieren und im Rahmen ihrer Zusammenarbeit gemeinsam verfolgen, indem sie ihre Koordinationskompetenzen in gemeinsamen Organen, insbesondere der Schweizerischen Hochschulkonferenz, wahrnehmen. Die Ziele stehen daher auch im Zusammenhang mit den Kompetenzen der gemeinsamen Organe. Am Grad der Verwirklichung dieser hochschulpolitischen Ziele soll das Gelingen des Hochschulraumes Schweiz gemessen werden. Für den Fall, dass die Ziele nicht erreicht werden, sieht die Bundesverfassung eine subsidiäre Bundeskompetenz vor. Gelingt die von der Verfassung angestrebte Koordination des Bildungsraumes Schweiz nicht oder nicht in genügendem Ausmass, so werden dem Bund, als grundlegende Neuerung, nach Bildungsstufen differenzierte, sachlich beschränkte subsidiäre Bundeskompetenzen eingeräumt. So übernimmt Art. 63a Abs. 5 BV das System mit beschränkten subsidiären Bundeskompetenzen von Art. 62 Abs. 4 (Schulwesen) in den Hochschulbereich.

Die Auslegung und Konkretisierung der gemeinsamen Ziele liegt in der Kompetenz der gemeinsamen Organe, insbesondere der Schweizerischen Hochschulkonferenz. Aus den einzelnen Zielsetzungen lassen sich einerseits noch keine direkten Entscheidungskompetenzen der gemeinsamen Organe und andererseits auch keine Rechtsansprüche von Hochschulen ableiten. Es ergeben sich daraus aber wichtige Leitlinien für das gemeinsame Handeln, so mit der Beschränkung auf die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine Lehre und Forschung von hoher Qualität oder mit der Konzentration auf die Förderung der Profilbildung und der Wettbewerbsfähigkeit unter den Hochschulen, mit der Schwerpunktbildung und Konzentration von Angeboten wie mit der Forderung nach möglichst hoher Kohärenz in der Hochschul-, Forschungs- und Innovationspolitik. Diese Ziele wiederum haben einen direkten Bezug zur Ausrichtung der gesamtschweizerischen hochschulpolitischen Planung, die in Art. 36 HFKG definiert ist. Die Hervorhebung der Durchlässigkeit und Mobilität innerhalb und zwischen den Hochschulen ist Ausdruck der verfassungsmässigen Verpflichtung zur Schaffung von Durchlässigkeit im gesamten Bildungsraum Schweiz (Art. 61a BV). Gleichzeitig ist es auch ein wichtiges Anliegen, dass Wettbewerbsverzerrungen zwischen dem Tertiär-A- und dem Tertiär-B-Bereich vermieden werden.

Art. 2 Vereinbarungskantone

Das HSK definiert die Vereinbarungskantone in ihrer unterschiedlichen Funktion:

- alle Kantone, die dem HSK beigetreten sind, sind in ihrer Funktion als Vereinbarungskantone Mitglieder der Schweizerischen Hochschulkonferenz;
- diejenigen Kantone, die Träger bzw. Mitträger einer anerkannten Hochschule oder einer vom Bund als beitragsberechtigten anerkannten Institution der Hochschullehre im Bereich der Grundausbildung sind, fallen zusätzlich unter die Definition Hochschulkanton.

Absatz 1 bezieht sich auf die Rolle, welche die Bundesverfassung und das HFKG den Kantonen auf gesamtschweizerischer Ebene zuweisen, nämlich die gemeinsame Koordination und Gewährleistung der Qualitätssicherung im Hochschulbereich. Dem vorliegenden HSK können somit alle Kantone unabhängig von der Frage einer Hochschulträgerschaft beitreten. Dies im Gegensatz zum geltenden Interkantonalen Konkordat über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999, dem ausschliesslich Universitätskantone beitreten konnten.

Absatz 2 bezieht sich auf die zweite Funktion der Kantone: die Verantwortung für ihre Hochschulen als deren Träger. Heute sind alle Kantone in unterschiedlicher Weise an Trägerschaften von Hochschulen beteiligt, sei es im Rahmen eines Konkordats oder als selbstständige Träger. Als Vertreter der Hochschulträgerschaften nehmen 14 Kantone Einsitz im Hochschulrat (Art. 12 HFKG). Nach welchen Kriterien die Vertretung der Kantone im Hochschulrat erfolgt, regelt das HSK in Art. 6 Abs. 3.

Information der kantonalen Parlamente: In Ergänzung zu den allgemeinen Informationsrechten der zuständigen Parlamentskommissionen von Nationalrat und Ständerat gegenüber dem Bundesrat statuiert Art. 18 HFKG eine allgemeine Informationspflicht des Bundesrates bezüglich der «wichtigen Entwicklungen in der schweizerischen Hochschulpolitik». Die Stellung der kantonalen Parlamente bei der interkantonalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich richtet sich sinngemäss nach Art. 4 der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) vom 24. Juni 2005. Angesichts der Tragweite der Geschäfte und Kompetenzen der Schweizerischen Hochschulkonferenz ist es von erheblicher politischer Bedeutung, dass die kantonalen Parlamente – ebenso wie die Bundesversammlung – frühzeitig über wichtige Entwicklungen im Hochschulbereich informiert werden und dazu eine Aussprache führen können. Dieser Einbezug der Parlamente ist auch Ausfluss der Forderung nach einer stärkeren demokratischen Legitimierung der schweizerischen Hochschulpolitik.

Art. 3 Geltungsbereich

Die Koordination und die Qualitätssicherung, welche die Kantone gemeinsam mit dem Bund in der Schweizerischen Hochschulkonferenz sicherzustellen haben, erstreckt sich auf die kantonalen und interkantonalen Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen sowie Institutionen der Hochschullehre im Bereich der Grundausbildung mit kantonalen oder interkantonalen Trägerschaft, die vom Bund als beitragsberechtigt anerkannt sind.

Art. 4 Zusammenarbeit mit dem Bund

Der Bund und die Kantone werden – gestützt auf das HFKG bzw. das HSK – eine Zusammenarbeitsvereinbarung abschliessen, um damit die gemeinsamen Organe zu schaffen.

Absatz 1 verweist diesbezüglich auf Art. 6 des HFKG, welcher die Regelung zur Vereinbarung (Funktion, Inhalt, Status, Abschlussberechtigung) enthält. Die Zusammenarbeitsvereinbarung wird seitens der Kantone von der Konferenz der Vereinbarungskantone abgeschlossen, wie es in Art. 10 des vorliegenden Konkordats geregelt ist. Die Konferenz der Vereinbarungskantone genehmigt zudem Änderungen der Zusammenarbeitsvereinbarung. Da es denkbar ist, dass für einzelne Geschäfte auf der Ebene des Vollzugs weitere Vereinbarungen erforderlich sind, erhält die Konferenz der Vereinbarungskantone in Art. 4 Abs. 2 des HSK die Kompetenz zum Abschluss weiterer Vollzugsvereinbarungen, sofern diese zur Erreichung der in Art. 1 definierten Ziele notwendig sind.

Käme die Zusammenarbeitsvereinbarung überhaupt nicht zustande, sei es, dass sie nicht vom Bund und der Konferenz der Vereinbarungskantone unterzeichnet oder dass sie aufgehoben würde, so wäre der vorgegebene gemeinsame Koordinationsweg gescheitert. Damit läge grundsätzlich ein Anwendungsfall der subsidiären Bundeskompetenz gemäss Art. 63a Abs. 5 BV vor. Für diesen Fall bietet Art. 4 Abs.3 HSK den Vereinbarungskantonen eine genügende Rechtsgrundlage, um die notwendigen Massnahmen zur Koordination ihrer Hochschulpolitik ergreifen zu können. Zumindest bis zur Etablierung des massgebenden Bundesrechts ist damit die Koordination im Hochschulbereich, soweit sie in der Kompetenz der Kantone liegt, abgesichert.

II. Gemeinsame Organe

Art. 5 Grundsatz

Der Artikel bildet seitens der Kantone die rechtliche Grundlage zur Schaffung der im HFKG abschliessend benannten gemeinsamen Organe mit dem Bund. Im HSK werden die gemeinsamen Organe definiert; für die Zuständigkeiten, die Organisation und die Beschlussverfahren wird aber auf das HFKG und die Zusammenarbeitsvereinbarung verwiesen. Gemäss Art. 63a Abs. 4 BV regelt das HFKG die Zuständigkeiten, die den gemeinsamen Organen übertragen werden können, und legt die Grundsätze von Organisation und Verfahren der Koordination fest. In der Zusammenarbeitsvereinbarung können somit keine neuen Zuständigkeiten geschaffen und nur untergeordnete Fragen der Organisation oder der Beschlussverfahren festgelegt werden.

Art. 6 Schweizerische Hochschulkonferenz

Der Artikel übernimmt die Definition der Schweizerischen Hochschulkonferenz gemäss Art. 10ff. HFKG und verweist mit Bezug auf die Zuständigkeiten und Verfahren (Versammlungsformen, Zusammensetzung, Zuständigkeiten von Plenarversammlung und Hochschulrat und die jeweiligen Beschlussverfahren) direkt auf das HFKG.

Absatz 2 regelt die Vertretung der Kantone in der Plenarversammlung analog Art. 11 Abs. 1 Bst. b HFKG, gemäss welchem es sich bei der konkreten Vertretung um ein Mitglied der jeweiligen Regierung handeln muss. Das HSK präzisiert, dass die Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren der Vereinbarungskantone Mitglieder der Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz sind.

Gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. b HFKG setzt sich die Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz aus je einem Mitglied der Regierungen aller Kantone zusammen, während in Art. 6 Abs. 2 des HSK die Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren der Vereinbarungskantone Mitglieder der Plenarversammlung sind. Bei sinngemässer Auslegung der Gesetzesnorm inklusive der Materialien kann nur der Schluss gezogen werden, dass sich «alle Kantone» nur auf «alle Vereinbarungskantone» beziehen kann.

Gemäss Art. 12 Abs. 1 Bst. b HFKG vertreten 14 Mitglieder der Regierungen der Trägerkantone der kantonalen Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen die Kantone im Hochschulrat. Art. 6 Abs. 3 HSK konkretisiert die Vertretungen der Kantone im Hochschulrat:

Einsitz im Hochschulrat haben zunächst die zehn Erziehungsdirektorinnen oder Erziehungsdirektoren der Universitätskantone, welche dem Interkantonalen Konkordat über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999 beigetreten sind. Der Bezug auf das Universitätskonkordat erfolgt mit Rücksicht auf dessen Ablösung durch das neue HSK. Entsprechend wird in der künftigen Struktur auf der Basis des HFKG auch die heutige Vertretung in der Schweizerischen Universitätskonferenz abgebildet. Für die Fachhochschulen und die Pädagogischen Hochschulen bestehen heute keine vergleichbare Rechtsgrundlage und keine Organstruktur, die direkt abzulösen wäre. Damit sind die Kantone Zürich, Bern, Waadt, Genf, Freiburg, St. Gallen, Basel-Stadt, Luzern, Tessin und Neuchâtel aufgrund ihres Beitritts zum Universitätskonkordat im Hochschulrat vertreten. Diese Kantone vertreten als Trägerschaften je

- ihre Universität;
- ihre Fachhochschule, sofern sie eine solche führen;
- ihre Pädagogische Hochschule, sofern sie eine solche führen,
- und zusätzlich – falls sie an einer interkantonalen Hochschule beteiligt sind – deren Teilschulen auf ihrem Kantonsgebiet.

Die Aufteilung der interkantonalen Hochschulen auf mehrere Kantone ergibt sich aus dem Anspruch der Kantone, für die Ermittlung der Punkte für die Stimmengewichtung (siehe Art. 7) die Studierenden auf ihrem Kantonsgebiet vertreten zu können.

Die Vertretung der Hochschule für Heilpädagogik (HfH) in Zürich, die auf einem Konkordat von 13 Kantonen beruht (AG, AI, AR, GL, GR, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, ZG, ZH und Fürstentum Liechtenstein) wird dementsprechend aufgrund des Standorts vom Kanton Zürich wahrgenommen.

Neben den zehn Sitzen für die Universitätskantone sind im Hochschulrat vier weitere Sitze zu besetzen. Für diese wählt die Konferenz der Vereinbarungskantone jeweils auf vier Jahre vier weitere Trägerkantone.

Im Anhang zur Vereinbarung ist aufgeführt, welche Hochschulen die Mitglieder des Hochschulrats vertreten.

Art. 7 Gewichtung der Stimmen bei Beschlüssen des Hochschulrats

Der Artikel regelt die Gewichtung der Stimmen bei Beschlüssen des Hochschulrats.

Das Entscheidungsverfahren im Hochschulrat ist differenzierter als dasjenige in der Plenarversammlung. Gemäss Art. 17 HFKG braucht es für die Mehrheit der Entscheide neben dem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder und der Stimme des Bundes zusätzlich das einfache Mehr an Punkten, die das HSK auf die Vertretungen der Kantone gemäss ihren Studierendenzahlen verteilt. Die Regelung trägt zum einen den Anforderungen an die Handlungsfähigkeit des Hochschulrats, zum andern dem Bedürfnis nach gesamthaft tragfähigen und breit abgestützten Entscheiden Rechnung. Massgebend für die Anzahl der zugeordneten Punkte ist die Zahl der Studierenden der vom jeweiligen Kanton vertretenen Hochschulen und von allfälligen Standorten interkantionaler Hochschulen auf dem Gebiet des Kantons.

Die Punktezahl wird alle zwei Jahre aufgrund der aktuellen Studierendenzahl ermittelt und auf jene Trägerkantone verteilt, die dem HSK beigetreten sind (Kompetenz der Konferenz der Vereinbarungskantone, Art. 10). Die Verteilung ist im Anhang zum HSK aufgeführt. Der Ermittlung der Punktezahl wurden die Studierendenzahlen des Bundesamts für Statistik zugrunde gelegt, konkret jene von 2010/2011 und 2011/2012, und zwar ohne Weiterbildung und ohne Aufbau-/Vertiefungsstudium. Die Weiterbildung wurde deshalb ausgeklammert, weil sie nicht unter die öffentliche Finanzierung fällt, sondern kostendeckend angeboten werden sollte.

Die Punkte werden proportional zur Anzahl Studierender, die durch den jeweiligen Kanton repräsentiert wird, verteilt. Grundsätzlich erhalten die Trägerschaften pro 1000 Studierende einen Punkt, wobei die Studierendenzahlen auf 1000 ab- beziehungsweise aufgerundet werden (Werte ≤ 499 werden abgerundet, Werte ≥ 500 werden aufgerundet). Aufgrund dieser Zuordnungen werden dem Kanton mit der grössten Studierendenzahl 42 Punkte zugesprochen, jenem mit der geringsten Studierendenzahl mindestens ein Punkt (die Studierendenzahl der Pädagogischen Hochschulen Schwyz und Zug liegt zurzeit gesamthaft unter 500). Aktuell werden insgesamt 170 Punkte vergeben, wobei die Zahl der Punkte je nach Entwicklung der Studierendenzahl nach oben beziehungsweise unten korrigiert werden muss.

Die Berechnung der Punkte erfolgt alle zwei Jahre aufgrund der Durchschnittswerte der vorangehenden Jahre. Die Konferenz der Vereinbarungskantone veröffentlicht die jeweils aktuelle Zuteilung im Anhang zur Vereinbarung. Die obenstehend aufgelisteten Punkte basieren auf dem Durchschnitt der Studierendenzahlen 2010/2011 und 2011/2012 sowie auf den Angaben der Kantone (Studierende interkantionaler Fachhochschulen und Pädagogischer Hochschulen auf Kantonsgebiet).

Art. 8 Finanzierung der gemeinsamen Organe

Absatz 1 regelt die Beteiligung der Vereinbarungskantone an den Kosten der Schweizerischen Hochschulkonferenz.

Gemäss Art. 9 HFKG trägt der Bund die Kosten für die bei ihm liegende Geschäftsführung der Schweizerischen Hochschulkonferenz. Sie umfassen die Personal- und Betriebskosten für die Vor- und Nachbereitung der Beschlüsse der Schweizerischen Hochschulkonferenz, welche beim zuständigen Departement des Bundes anfallen. Darin enthalten sind beispielsweise die Ermittlung des Finanzbedarfs, die Vorbereitungen zur Festlegung der Referenzkosten, der Entwurf von Bestimmungen zu Studienstufen und Übertrittsregelungen oder die Vorbereitung von Entscheiden zu projektgebundenen Beiträgen. Die bundesseitige Kostentragung für diese Aufgabenbereiche ist sachlich einerseits durch die Leitungsrolle des Bundes in der Schweizerischen Hochschulkonferenz gerechtfertigt, andererseits dadurch, dass ein erheblicher Teil der wiederkehrenden administrativen Arbeiten zentrale Bundeskompetenzen betreffen. Beim Generalsekretariat EDK werden für die Zusammenarbeit mit dem Bund bei der Geschäftsführung der Schweizerischen Hochschulkonferenz die bestehenden Ressourcen des Koordinationsbereichs Hochschulen ausreichend sein.

Eine andere Kostentragung sieht das HFKG dagegen für Kosten der Schweizerischen Hochschulkonferenz vor, die nicht die Administration im engeren Sinne betreffen. Diese Kosten werden von Bund und Kantonen je zur Hälfte getragen. Dazu gehören z.B. Kosten für erteilte Aufträge (Gutachten, Berichte etc.), die anfallenden Kosten für ständige und nichtständige Ausschüsse der Schweizerischen Hochschulkonferenz sowie die Tagungskosten der Schweizerischen Hochschulkonferenz (Miete von Räumlichkeiten, Übernachtungskosten etc.). Art. 8 Abs. 1 nimmt die Regelung von Art. 9 Abs. 2 HFKG auf im Sinne einer Absicherung, dass die Kantone sich an den entsprechenden Kosten höchstens zu 50 Prozent beteiligen.

Absatz 2 regelt einen Gegenstand, der nur die Kantone betrifft: Die Aufteilung jener Kosten, die gemeinsam mit dem Bund getragen werden. Die Bestimmung im HSK sieht einen zweistufigen Schlüssel vor. Dies einerseits unter Berücksichtigung der zwei Sitzungsformen der Schweizerischen Hochschulkonferenz (Plenarversammlung und Hochschulrat und deren Kompetenzen) und andererseits der Tatsache, dass die Tätigkeit der gemeinsamen Organe den Ausgangspunkt für die Förderung und Koordination der Hochschulen darstellt.

Entsprechend dem Nutzen der Hochschulförderung und -koordination für alle Vereinbarungskantone und in Anbetracht des Mitbestimmungsrechts aller Vereinbarungskantone in der Plenarversammlung beziehungsweise der Mitverantwortung sämtlicher Vereinbarungskantone für den gesamten Hochschulbereich regelt Bst. a eine Verteilung von 50 Prozent der von den Kantonen gemeinsam getragenen Kosten auf alle Vereinbarungskantone entsprechend ihrer Einwohnerzahl.

Was den Nutzen der Hochschulförderung und -koordination für die Hochschulen selber betrifft, ist es gerechtfertigt, einen Teil der Kostenverteilung über die Grösse der Hochschulinstitutionen, gemessen an der Anzahl Studierender, zu definieren: Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Stimmengewichtungen im Hochschulrat definiert Bst. b eine Verteilung der restlichen 50 Prozent der von den Kantonen gemeinsam getragenen Kosten proportional zum Stimmengewicht (bzw. zur Studierendenzahl) der Trägerkantone. Trägerschaften mit mehreren Kantonen regeln für die jeweilige Hochschule unter sich, wie diese Kosten, die aufgrund der Vertretung im Hochschulrat zu tragen sind, verteilt werden.

Absatz 3 legt die maximale Beteiligung der Kantone (höchstens 50%) an der Tragung der Kosten der Rektorenkonferenz, des Schweizerischen Akkreditierungsrats und dessen Akkreditierungsagentur fest. Aufgrund ihrer Kompetenzen im Hochschulrat und ihres Stimmengewichts obliegt es den Trägern, diese Kosten zu tragen, und zwar im Verhältnis zur Zahl der von ihnen vertretenen Studierenden. Die Zusammenarbeitsvereinbarung legt in Art. 7 Abs. 1

beziehungsweise Abs. 2 fest, dass sich Bund und Hochschulkonkordatskantone je hälftig an den definierten Kosten der Rektorenkonferenz und des Schweizerischen Akkreditierungsrats mit seiner Akkreditierungsagentur beteiligen.

Art. 7 der Zusammenarbeitsvereinbarung präzisiert, dass bei der Rektorenkonferenz jene Kosten gemeinsam von Bund und Kantonen getragen werden, «soweit sich diese Kosten aus der Erfüllung der Aufgaben gemäss HFKG ergeben», und beim Schweizerischen Akkreditierungsrat und seiner Akkreditierungsagentur, «soweit diese Kosten sich aus der Erfüllung der Aufgaben gemäss HFKG ergeben und nicht durch Gebühren gemäss Art. 35 Abs. 1 HFKG gedeckt sind». Das HFKG sieht vor, dass die Personal- und Betriebskosten vom Schweizerischen Akkreditierungsrat und seiner Akkreditierungsagentur möglichst durch Gebühren für die Akkreditierungsverfahren gedeckt werden. Die Gebühren werden bei den Hochschulen für die Durchführung der beantragten Akkreditierungen beziehungsweise für die entsprechenden Verfügungen erhoben und werden insofern über die Hochschulbudgets abgerechnet. Die Kostentragung von Bund und Kantonen betrifft im Bereich der Akkreditierung den Restbetrag, der nach Abzug der Gebühreneinnahmen für Overheadkosten für die Sicherstellung des Betriebs sowie für Aufwendungen in Zusammenhang mit ständigen Entwicklungsaufgaben notwendig sein dürfte.

Die Kostentragung der «anderen gemeinsamen Organe» regelt gemäss Art. 9 Abs. 3 HFKG die Plenarversammlung auf Grundlage der Zusammenarbeitsvereinbarung. Art. 8 Abs. 3 HSK nimmt diese Bestimmung mit Bezug auf die Finanzierung der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen und den Schweizerischen Akkreditierungsrat mit seiner Akkreditierungsagentur auf. Diese organisiert sich selbst und wird sich voraussichtlich auch künftig zu einem erheblichen Anteil durch Beiträge ihrer Mitglieder, also über die Hochschulbudgets, finanzieren. Für die ständigen Aufgaben, welche der Rektorenkonferenz mit der Zusammenarbeitsvereinbarung übertragen werden, sowie für Aufträge, die ihr die Schweizerische Hochschulkonferenz erteilt, wird die Rektorenkonferenz voraussichtlich mit einem Beitrag von Bund und Kantonen entschädigt. Insofern ist auch bei der Finanzierung der Rektorenkonferenz mit einem Anteil zu rechnen, der von den Kantonen getragen und nach Massgabe von Art. 8 Abs. 2 HSK unter den Kantonen aufgeteilt wird. Wie die Tragung der Kosten der Rektorenkonferenz konkret auszugestalten ist, wird wie erwähnt die Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz auf Grundlage der Zusammenarbeitsvereinbarung entscheiden.

Gemäss den Vorarbeiten einer Arbeitsgruppe des Bundes und der Kantone (SBF, BBT, GS SUK, GS EDK) werden sich die durch das HFKG entstehenden, gemeinsam zu tragenden Kosten für die Schweizerische Hochschulkonferenz, die Rektorenkonferenz, den Schweizerischen Akkreditierungsrat und die Akkreditierungsagentur auf insgesamt 5 bis 6 Mio. Franken jährlich belaufen. Werden diese Kosten je hälftig durch Beiträge des Bundes und der Kantone gedeckt, sind jährlich 2.5 bis 3 Mio. Franken auf die Kantone zu verteilen. Für den Kanton Nidwalden ergibt sich ein Betrag von jährlich rund 1000 Franken.

III. Konferenz der Vereinbarungskantone

Art. 9 Zusammensetzung und Organisation

Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus den Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren derjenigen Kantone zusammen, die dem HSK beigetreten sind. Obwohl Art. 63a BV mit der vorgesehenen gemeinsamen Steuerung des schweizerischen Hochschulbereichs durch Bund und Kantone implizit davon ausgeht, dass alle Kantone an der Koordination und der Gewährleistung der Qualitätssicherung im Hochschulbereich teilhaben sollen, bleiben die einzelnen Kantone frei, dem HSK beizutreten.

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen

Basierend auf Art. 10 Abs. 1 HSK ist die Konferenz der Vereinbarungskantone ganz generell zuständig für den Vollzug der Vereinbarung. Dies betrifft insbesondere den Abschluss von Vereinbarungen gemäss Art. 4 HSK und somit den Abschluss der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen Bund und Kantonen. Zudem legt sie im Sinne einer Bestätigung der Berechnung alle zwei Jahre die Punkte für die Stimmengewichtung im Hochschulrat fest, die im Anhang zur Vereinbarung festgehalten wird.

Gemäss Art. 10 Abs. 2 HSK ist die Konferenz der Vereinbarungskantone auch zuständig, der Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz aus ihrer Mitte zwei Erziehungsdirektorinnen oder Erziehungsdirektoren zur Wahl als Vizepräsidentin oder als Vizepräsidenten vorzuschlagen.

IV. Interkantonale Finanzierung der Hochschulen

Art. 11 Interkantonale Hochschulbeiträge

Der Artikel hält explizit fest, dass die interkantonalen Hochschulbeiträge weiterhin auf der Grundlage der beiden bestehenden Finanzierungs- und Freizügigkeitsvereinbarungen, der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) vom 20. Februar 1997 und der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juni 2003, ausgerichtet werden.

Die Finanzierung der Pädagogischen Hochschulen erfolgt in Anwendung der Fachhochschulvereinbarung.

V. Titelschutz

Art. 12 Bezeichnungs- und Titelschutz

Der Artikel regelt auf interkantonomer Ebene den Schutz der Bezeichnungen von Hochschulinstitutionen: Hochschulinstitutionen, die nicht institutionell akkreditiert sind, dürfen die Bezeichnungen «Universität», «Fachhochschule» oder «Pädagogische Hochschule» beziehungsweise Ableitungen davon sowie die englischen Bezeichnungen «University», «University of Applied Sciences» und «University of Teacher Education» nicht führen. Die Formulierung des Bezeichnungsschutzes hält sich an die entsprechende Bestimmung des HFKG (Art. 62).

Art. 62 Abs. 2 HFKG sieht vor, dass der Titelschutz der Hochschulabsolvierenden sich nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen der Institutionen richtet. Um unterschiedliche Regelungen in den kantonalen Trägererlassen zu vermeiden, wird in Art. 12 Abs. 2 HSK der Titelschutz auf interkantonomer Ebene geregelt. Die Strafverfolgung hingegen obliegt den Kantonen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 13 Vollzug

Gemäss dem Artikel besorgt das Generalsekretariat der EDK im Rahmen des Vollzugs des HSK unter Einbezug der zuständigen Amtschefinnen und Amtschefs der Kantone die laufenden Arbeiten der Konferenz der Vereinbarungskantone, insbesondere deren vorbereitende Geschäftsführung, sowie die übrigen hochschulpolitischen Geschäfte der EDK. Ferner arbeitet es mit dem Bundesamt zusammen, das für die Geschäftsführung zuständig ist (Art. 14 HFKG). Eine kontinuierliche Zusammenarbeit auf der Ebene Geschäftsführung ist erforderlich, um die Sicht und die Instrumente der Kantone bereits im Zuge der Vorbereitung der Geschäfte und sodann bei deren Vollzug effizient einzubeziehen. Es geht dabei um Geschäftstätigkeiten, die vom Generalsekretariat der EDK bereits heute geleistet werden (nach

geltendem Recht im Rahmen des Schweizerischen Fachhochschulrats, in der Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Universitätskonferenz, mit dem WBF).

Absatz 2 regelt die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bundesamt bei der Geschäftsführung für den Hochschulrat der Schweizerischen Hochschulkonferenz. Seitens der Kantone sind daran beteiligt: die zuständigen Amtschefinnen und Amtschefs jener Kantone, die im Hochschulrat vertreten sind, und eine Vertretung des Generalsekretariats der EDK.

Absatz 3 sieht vor, dass Kosten, die im Rahmen des Vollzugs der vorliegenden Vereinbarung entstehen und die nicht gestützt auf Art. 8 des HSK abgerechnet werden, nach Massgabe der Einwohnerzahl unter den Vereinbarungskantonen verteilt werden. Es handelt sich dabei um bereits heute bestehende und zulasten des Schulkonkordats 1970 abgerechnete Kosten für Tätigkeiten im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich, soweit es sich nicht um Tätigkeiten handelt, die über die IUV und die FHV abgerechnet werden.

Art. 14 Streitbeilegung

Im Hinblick auf die im Hochschulkonkordat enthaltenen Bestimmungen über die Zusammensetzung des Hochschulrats und die Stimmengewichtung ist es sinnvoll und gerechtfertigt, bei Streitigkeiten, die sich aus dem Hochschulkonkordat ergeben, das in der IRV geregelte Streitbeilegungsverfahren durchzuführen. Aus diesem Grund wird im Hochschulkonkordat auf das Streitbeilegungsverfahren der IRV verwiesen. Erst nach einem erfolglos durchgeführten Streitbeilegungsverfahren soll die Klage an das Bundesgericht gemäss Art. 120 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (SR 173.110) vom 17. Juni 2005 möglich sein.

Art. 15 Beitritt

Das Ratifikationsverfahren wird in jedem Kanton nach je kantonalem Recht durchgeführt. Die jeweilige Kantonsregierung erklärt dem Vorstand der EDK gegenüber den Beitritt.

Art. 16 Austritt

Ein Kanton, welcher der Vereinbarung beigetreten ist, hat gemäss Art. 16 Abs. 1 HSK auch das Recht, gegenüber dem Vorstand der EDK den Austritt aus der Vereinbarung zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei ganze Kalenderjahre. Für die verbleibenden Vereinbarungskantone bleibt die Vereinbarung vollumfänglich in Kraft.

Absatz 2 sieht vor, dass mit dem Austritt eines Kantons aus der Vereinbarung implizit auch sämtliche anderen Vereinbarungen gemäss Art. 4 als gekündigt gelten.

Art. 17 Inkrafttreten

Der Artikel ist analog zu Art. 12 des Interkantonalen Konkordats über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999 (Universitätskonkordat) formuliert: Für das Inkrafttreten des heute geltenden Universitätskonkordats war der Beitritt von «mehr als der Hälfte der Universitätskantone» (mindestens sechs Universitätskantone) notwendig. Dementsprechend setzt der Vorstand der EDK die Vereinbarung gemäss Art. 17 Abs. 1 HSK in Kraft, wenn ihr mindestens 14 Kantone (die Hälfte aller Kantone + 1) beigetreten sind und – als zusätzliche Bedingung – davon mindestens acht (das entspricht vier Fünfteln) Konkordatskantone des Interkantonalen Konkordats über universitäre Koordination. Der Bezug auf das Universitätskonkordat erfolgt mit Rücksicht auf dessen Ablösung durch das neue HSK. Das gleichzeitige Erfordernis einer Mehrheit der Kantone und einer Vierfünftelmehrheit der Universitätskantone des bestehenden und abzulösenden Universitätskonkordats ermöglicht ein rasches Umsetzen des Verfassungsauftrages, der in Art. 63a definiert ist und mit dem Erlass des HFKG konkretisiert wird.

Die formelle Inkraftsetzung der Vereinbarung bedarf eines Beschlusses des Vorstands der EDK. Gemäss Art. 48 Abs. 3 BV ist das Inkrafttreten dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

7 Beurteilung aus Nidwaldner Sicht – finanzielle Auswirkungen

Aus Sicht des Kantons Nidwalden ist die Neugestaltung des Hochschulbereichs zu begrüßen. Sie führt zu einer kohärenteren Steuerung und ermöglicht einen stufengerechten Einbezug der Akteure. Mit einem Beitritt sichert sich Nidwalden die Mitsprache in der Schweizerischen Hochschulkonferenz. Aufgrund der gemeinsamen Steuerung durch Bund und Kantone gibt das Bundesrecht aber bereits vieles vor und der Spielraum für die Kantone – insbesondere ohne eigene Hochschule – ist damit letztlich gering.

Der Zugang der Nidwaldner Studierenden zu den Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen ist durch die beiden Finanzierungsabkommen IUV und FHV geregelt. Diese werden durch das vorliegende Konkordat nicht tangiert.

Die im HFKG definierten Organe werden zu gleichen Teilen von Bund und Kantonen getragen. Die Kosten für den Kanton Nidwalden sind mit jährlich rund 1000 Franken gering. Wirtschaftliche Konsequenzen hat der Beitritt zum Hochschulkonkordat keine.

8 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, auf die Vorlage einzutreten und den Landratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich zu genehmigen.

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Res Schmid

Landschreiber

Hugo Murer